Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 20 (1902)

Heft: 128

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 128 XX. Jahrgang. Bern, Donnerstag, 3. April. 1902 Berne, Jeudi, 3 avril. XXme année. № 128

Zweites Blatt. Deuxième feuille.

Abonnemente:
Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2tes Semester . » 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post abonniert werden.
Preis einzelner Nummern 10 Cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Abonnements:
Suisse: un an . . fr. 6.
2e semestre . . » 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement aux offices postaux.
Prix du numéro 10 cts.

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage.

Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.

Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce.

Paraît 1 à 2 fois par jour, les dimanches et jours de fête exceptés.

Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.
Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszeile (für das Ausland 35 Cts.).

Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.
Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).

Inhalt — Sommaire

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Handelsregister. — Registre du commerce. — Wirtschaftliche Lage Rumäniens. — Expositions: Paris 1900. — Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

(Deuxième insertion.)

Par jugement du 31 janvier 1902, il a été ordonné au détenteur inconnu du bon de dépôt de la Caisse hypothécaire de Genève, à cinq ans, portant le n° 3580, de le produire et de le déposer au greffe du tribunal de première instance de Genève, dans le délai de trois ans, à dater de la première insertion du présent avis. Faute de quoi, l'annulation en sera prononcée. (W. 11²)

Tribunal de première instance de Genève:
Dumarest, greffier.

Das Bezirksgericht St. Gallen hat mit Beschluss vom 31. Januar 1902 die Einleitung des Amortisationsverfahrens gemäss Art. 850 u. ff. O. R. in Bezug auf den vermissten Aktien-Anteil Nr. 47 der Buchdruckerei der «Ostschweiz» A. G., lautend auf F. Dürtscher, Baumeister, in St. Gallen, verfügt. Der allfällige Inhaber dieses Titels wird hiemit aufgefordert, denselben innert drei Jahren, vom Tage der ersten Auskündung an gerechnet, dem Präsidium des Bezirksgerichts St. Gallen vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation ausgesprochen würde. (W. 12¹)

St. Gallen, den 1. Februar 1902.

Bezirksgerichtskanzlei St. Gallen: **Dr Wegelin.**

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

1902. 29. März. Nachfolgende Firmen werden infolge Wegzuges deren Inhaber, bezw. Inhaberinnen, unbekannt wohin, von Amteswegen gelöscht:

B. Baumann-Müller in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 214 vom 13. Juni 1900, pag. 859) und damit die Prokura Jakob Baumann-Müller.

Heinrich Fenner in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 224 vom 5. August 1898, pag. 937).

Grünberg-Silberberg in Zürich IV (S. H. A. B. Nr. 73 vom 15. März 1897, pag. 299) und damit die Prokura Wilhelm Grünberg (Wegzug angeblich nach Paris).

S. J. Guthmann in Zürich IV (S. H.A.B. Nr. 265 vom 17. August 1899, pag. 1067).

R. Keller in Zürich V (S. H. A. B. Nr. 328 vom 1. Dezember 1898, pag. 1363).

F. Müller in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 170 vom 9. Juni 1898, pag. 707).

Frau K. Schneider in Meilen (S. H. A. B. Nr. 71 vom 27. Februar 1900, pag. 287).

E. Serempus-Leibli in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 293 vom 15. September 1899, pag. 1179) und damit die Prokura Robert Serempus-Leibli.

29. März. Anna Schmid und Betty Schmid, beide von Zürich, in Zürich I, haben unter der Firma **A. & B. Schmid** in Zürich I eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. April 1902 ihren Anfang nehmen wird. Trikoterie, Wollenwaren und Fabrikation von Schürzen, Blousen und ähnlichen Damenartikeln. Rennweg 2.

29. März. Der Inhaber der Firma **J. J. Bachmann, Zimmermeister** in Zürich II (S. H. A. B. Nr. 249 vom 2. September 1898, pag. 1041) firmiert nur noch: **J. J. Bachmann** und verzeigt als Natur des Geschäftes: Zimmerei- und Baugeschäft und als Geschäftslokal: Gablerstrasse 41.

1. April. Die Firma **P. & J. Frey** in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 292 vom 21. Oktober 1896, pag. 1202), Gesellschafterinnen: Pauline und Ida Frey, ist infolge Verkaufs des Geschäftes und daheriger Auflösung dieser Kollektivgesellschaft erloschen. Die Liquidation der Aktiven und Passiven ist durchgeführt.

1. April. Die Firma **H. Bölsterli, Eisen- & Metall-Giesserei Seebach** in Seebach (S. H. A. B. Nr. 320 vom 24. September 1900, pag. 1283) ist infolge Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft erloschen.

Heinrich Bölsterli, von Winterthur, in Seebach, und Ortwin Naegelé, von Strasburg (Prov. Brandenburg), in Zürich V, haben unter der Firma **H. Bölsterli & Cie, Eisen- & Metall-Giesserei Seebach** in Seebach eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche am 1. April 1902 ihren Anfang nahm und die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «H. Bölsterli, Eisen- und Metall-Giesserei Seebach» übernimmt. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist Heinrich Bölsterli, und Kommanditär ist Ortwin Naegelé mit dem Betrage von hunderttausend Franken (Fr. 100,000). Geschäftslokal: An der Zürcherstrasse.

1. April. In der Firma **J. Heinr. Frey** in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 415 vom 26. Dezember 1900, pag. 1663) ist die Prokura des Arnold Lehner infolge dessen Austrittes aus dem Geschäfte erloschen.

1. April. Die Firma **E. Amrein-Meier** in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 78 vom 3. März 1900, pag. 315) verzeigt als Domizil und Wohnort der Inhaberin und der Prokuristen: Zürich I und als Gesohäftslokal: Kuttelgasse 13.

1. April. Die **Landwirtschaftliche Genossenschaft Elgg** in Elgg (S. H. A. B. Nr. 216 vom 27. August 1895, pag. 903) hat in ihrer Generalversammlung vom 2. März 1902 die Statuten revidiert, wonach gegenüber den hisherigen Publikationen folgende Aenderungen zn konstatieren sind: Einwohner von Elgg und Umgebung, welche volljährig, bezw. gesetzlich vertreten sind und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, erlangen die Mitgliedschaft durch Aufnahmeheschluss der Genossenschaftsversammlung nach vorausgegangener schriftlicher Anmeldung und mit dem Zeitpunkt eigenhändiger Unterschrift der Statuten. Das Eintrittsgeld beträgt Fr. 5. Einer der Erhen eines durch den Tod ausgeschiedenen oder ein Rechtsnachfolger eines altershalher zurücktretenden Mitgliedes hat freien Eintritt, insofern er sich innert dreier Monate vom Todestage, bezw. vom Rücktritte desselben an gerechnet, zur Aufnahme anmeldet. Die Mitgliedschaft erlischt infolge schriftlicher Austrittserklärung, durch Wegzug aus dem Genossenschaftskreis, durch Tod und durch Ausschluss, welch letzterer durch den Vorstand ausgesprochen wird, wohei jedoch der Betroffene das Recht der Berufung an die Generalversammlung hat. Für die Verhindlichkeiten der Genossenschaft haften, soweit das Vermögen derselhen nicht hinreicht, die Mitglieder persönlich und solidarisch. Ein Vorstand, hestehend ans Präsident, Vicepräsident, Aktuar, Verwalter und einem Beisitzer, vertritt die Genossenschaft gerichtlich und aussergerichtlich, und es führen namens desselben der Präsident oder der Vicepräsident je mit dem Aktuar kollektiv und der Verwalter einzeln die rechtsverhindliche Unterschrift. Präsident ist Heinrich Huher; Vicepräsident: Fritz Heinrich Peter; Aktuar Gottfried Peter; Verwalter Julius Zwingli, und Beisitzer: Hermann Büchi-Spiller, alle hisherige Vorstandsmitglieder.

1. April. Inhaber der Firma **J. U. Herrmann-Breiter** in Zürich II ist Johann Ulrich Herrmann, von Zürich, in Kilchberg. Eisenwaren en gros. Tödistrasse 53. Die Firma erteilt Prokura an Friedrich Leemann, von Zürich, in Zürich III.

1. April. Inhaberin der Firma **M. Brunner-Bossler** in Zürich III ist Marie Brunner, geh. Bossler, von Aesch (Luzern), in Zürich III. Bierdepot. Louisenstrasse 9 und 11. Die Firma erteilt Prokura an den Ehemann der Inhaberin: Xaver Brunner-Bossler.

1. April. Inhaber der Firma **C. Weller** in Zürich IV ist Carl Weller, Ingenieur, von Notzingen (Württemberg), in Zürich IV. Technisches Bureau, Maschinen-Agentur und tecbnische Neubeiten. Generalvertretung der Maschinen- und Armatur-Fabrik vormals Klein, Schanzlin & Becker in Frankenthal (Pfalz). Nordstrasse 111.

1. April. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Gebrüder Cerf** in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 354 vom 25. Oktober 1900, pag. 1419) — Gesellschafter: Wilhelm und Sigfried Cerf — hat sich aufgelöst, und es ist diese Firma sowie die Prokura Léon Cerf erloschen.

Inhaber der **Firma Leon Cerf, vorm. Gebrüder Cerf** in Zürich II, welche die Aktiven und Passiven der aufgelösten Gesellschaft übernimmt, ist Leon Cerf, von Halle a. S., in Zürich II. Versandgeschäft von Herrenwäsche. Tödistrasse 46. Die Firma erteilt Prokura an Ida Cerf, geb. Steiner, von Halle a. S., in Zürich II.

1. April. **Schweizer. Phonoscope- & Automaten-Werke A. G.** in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 318 vom 17. September 1901, pag. 1269). Walter Brückner ist als Direktor zurückgetreten, womit dessen Unterschrift erlischt; an dessen Stelle ist als Direktor gewählt worden: Emil Hemmig, von Wetzikon, in Zürich I, in welcher Eigenschaft derselbe rechtsverhindliche Einzelunterschrift führt. Domizil und Geschäftslokal hefinden sich nunmehr in Zürich V, Othmarstrasse 16.

1. April. Inhaber der Firma **F. W. Klingler** in Zürich I ist Franz Wilhelm Klingler, von Gossau (St. Gallen), in Zürich I. Bureau für Verwertung schweiz. Torfmoore. Münsterhof 16.

1. April. Die Firma **Julius Koeberlin** in Kreuzlingen (Thurgau) hat ihre Zweigniederlassung in Zürich V (S. H. A. B. Nr. 403 vom 13. Dezember 1900, pag. 1615) aufgegeben; die Firma und damit die Prokura Josef Messner sind daher in Zürich erloschen.

1. April. Nachstehende Firmen werden infolge Konkurses über deren Inhaber von Amteswegen gelöscht:

E. Mollet in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 184 vom 21. Mai 1900, pag. 739).

Jakob Müller, Zimmermeister in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 257 vom 12. September 1898, pag. 1073).

Bern — Berne — Berna

Bureau Biel.

1902. 29. März. Inhaber der Firma **Ch. Eug. Dubois** in Biel ist Charles Eugène Dubois, von Chaux-de-Fonds und Locle, wohnhaft in Biel. Natur des Geschäfts: Fabricant de cadrans. Geschäftslokal: Gürzelenweg 3.

Bureau Fraubrunnen.

29. März. Löschung von Amteswegen: Die **Firma Papierfabrik Utzenstorf** (S. H. A. B. vom 10. Dezember 1897 und 25. März 1898) ist infolge Auflösung der Gesellschaft durch Konkurs von Amteswegen gestrichen worden.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Wirtschaftliche Lage Rumäniens.

(Handelsbericht des schweizerischen Generalkonsuls in Bucarest, Herrn Jean Staub, über das Jahr 1901.)

Im wirtschaftlichen Leben Rumäniens ist in der zweiten Hälfte des Jahres 1901 endlich eine entschiedene Wendung zum Bessern eingetreten.

Ihr waren die Wege gebahnt durch die Umkehr, die im staatlichen Haushalt im Frühjahr vollzogen worden war. Das Budget des Staates war mittelst durchgreifender Beschränkung der Ausgaben von 245 auf 218 Millionen Lei herabgesetzt worden. Das Beispiel des Staates erweckte Vertrauen und fand Nachahmung. Man erblickte darin die Gewähr, dass bei solchem den Verhältnissen scharf angepasstem Voranschlag kein neues Defizit zu befürchten und der richtige Weg zur Sanierung der staatlichen Finanzen beschritten sei. Man erkannte, dass der festeste Anker der Rettung in Ersparnissen liege, deren unerhittliche Notwendigkeit sich noch so vielen andern öffentlichen, gesellschaftlichen und privaten Haushalten aufdrängte. Zu dieser Wendung von innen aus trat dann die Wendung von aussen, entscheidend und ausschlaggebend — die Ernte.

Die Weizenernte zwar entsprach nicht ganz den hochgespannten Hoffnungen, die auf sie gestellt worden waren. Ein überaus regnerischer Sommer that ihr grossen Abbruch, insbesondere hinsichtlich der Qualität und Farbe der Körner. Doch war es, wenn auch qualitativ keine befriedigende, immerhin quantitativ eine ausgiebige Ernte, die schliesslich, allerdings teilweise zu herabgesetzten Preisen, noch leidlich Absatz fand. Man hat das Quantum auf 25½ Mill. hl geschätzt, gegen 20 Mill. im Jahre 1900 und 9 Mill. hl im Jahre 1899.

Dagegen hat Rumänien eine Maisernte sondergleichen gemacht, deren Ausfall alles bisher dagewesene weit übertrifft. Man schätzt ihren Ertrag auf über 41 Mill. hl gegen 9¾ Mill. im Krisenjahr 1899. Die reiche Ernte des Jahres 1900 hatte 30 Mill. hl ergeben.

Zu diesem, in Rumänien beispiellosen Ausfall der Maisernte gesellte sich der bedeutsame Umstand, dass der hauptsächlichste Wettbewerber auf dem Weltmarkte, die Ver. Staaten, dieses Jahr wegen der dortigen Missernte dem lohnenden Absatz unseres so trefflich geratenen Mais nicht in den Weg treten konnte und den starken Aufschlag der Preise nicht hinderte. Begünstigt von andauernd schönem Wetter konnte diese riesige Ernte, für deren Einbringung kaum Arme genug vorhanden waren, schliesslich nicht nur vollständig geborgen werden, sondern das zuerst gepflückte Mais erreichte auch jenen Zustand von Trockenheit, der ihn unbedenklich exportfähig machte. So entfaltete sich dann auf der allergesundesten Grundlage ein gewaltiges Exportgeschäft, das ganz ungeahnte Dimensionen annahm und an alle Transportanstalten, insbesondere an die Staatsbahnen, die grössten Anforderungen stellte. Im hauptsächlichsten Ausfuhrhafen des Landes, Braila, entwickelte sich eine alle Kräfte und Mittel aufs äusserste in Anspruch nehmende, intensive Thätigkeit, die — immer unter der Gunst der schönen Witterung — ungeschwächt bis gegen Ende des Jahres andauerte und sich nicht nur auf Mais, sondern auch auf Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und andere Bodenerzeugnisse erstreckte.

Die von der Regierung, seit der Abfindung des Bauunternehmers Hallier in eigener Regie kräftig weitergeführten Arbeiten am Bau des grossen Hafens Constantza am Schwarzen Meer, waren inzwischen soweit gediehen, dass, nach Schluss der Donauschiffahrt, die Getreideausfuhr, unterstützt durch sehr billige Specialtarife, von diesem Hafen aus den ganzen Winter über fortgesetzt werden konnte.

Das glückliche Zusammentreffen einer reichen Ernte mit lebhafter Begehr danach aus dem Auslande, hat nicht nur dem Exporthandel, der diese Konjunktur thatkräftig ausnützte, einen ausserordentlichen Aufschwung gebracht, sondern auch dem Importgeschäft zu neuer Blüte verholfen. Der nach hunderten von Millionen zu berechnende Goldstrom, der sich für unsere Landesprodukte ins Land ergoss, drang durch die vielen Rinnsale des wirtschaftlichen Organismus allmählich in weitere Kreise der Bevölkerung, zuerst jedoch in die untern und obern Schichten der Ackerbauer. Und in der That, lange bevor in der Hauptstadt der geschäftliche Verkehr sich zu beleben anfieng, regten sich in der Provinz Handel und Wandel. Die Besserung des Innenhandels machte sich zuerst im Innern des Landes geltend und wirkte von hier nach der Hauptstadt. Sie erstreckte sich auch nicht auf alle Artikel des Einfuhrhandels. Zuerst, unmittelbar und allgemein, kamen alle Artikel des bäuerlichen Konsums an die Reihe. Durch die dreijährige Krisis war der Bauernstand stark mitgenommen worden und als nun die Manna der herrlichen Maisernte auf ihn niedergieng, da war es sein erstes, nach Bezahlung der rückständigen Steuern, «bumbac» (Baumwollgarn) und die übrigen Artikel für die Neuausstattung seines herabgekommenen Haushaltes zu kaufen. So erwachte, insbesondere nach Baumwollgarn, schon im Herbst starke Nachfrage, die sich fortgesetzt steigerte und darin zu einem so lebhaften Geschäfte führte, wie es seit vielen Jahren nicht mehr da war. Ende des Jahres waren die Garnlager im Lande vollständig gelichtet.

Das allgemeine Gefühl, dass die Besserung der wirtschaftlichen Lage des Landes dieses Mal nicht nur Schein, sondern Wirklichkeit sei, wurde mächtig gekräftigt durch die Wahrnehmung, dass infolge der wiederbegonnenen Handelsthätigkeit die meisten staatlichen Einnahmequellen, wie die Eisenbahnen, Zölle, etc., von Monat zu Monat bedeutende Ueberschüsse über den Voranschlag ergaben. Der staatliche Kassendienst gieng flott vor sich, Gehälter und Pensionen wurden pünktlich bezahlt und das bedeutet, auch nach den eingetretenen Herabsetzungen und Entlassungen, noch immer viele Millionen, die in den täglichen Verkehr übergehen.

Es war nicht anders zu erwarten, als dass auch die Kurse der rumänischen Staatspapiere die Besserung der Lage zum Ausdruck bringen würden. Die rumänische Rente und die hauptstädtischen Kommunalanleihen erfuhren in Berlin, wo sie hauptsächlich gehandelt werden, namhafte Steigerungen. Ebenso die meist im Inland placierten Pfandbriefe der rumänischen Bodenkreditanstalt, deren fünfprozentige Titel von 91 im Vorjahre auf über 95 stiegen.

Am prägnantesten aber drückte sich der glückliche Umschwung der Lage und Geschäfte in den hiesigen Wechselkursen aufs Ausland aus. Checks auf Paris, die während der Krisis zeitweilig auf 106 gestiegen waren, notierten Ende Dezember 100¼, Check auf London 25,25, auf Berlin 123,75.

So zeigt ein Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage Rumäniens Ende des Berichtsjahres ein durchaus geändertes Bild gegen dasjenige des Vorjahres. Es ist das Bild eines Genesenden. Man darf heute zuversichtlich annehmen, dass die Krisis in der rumänischen Volks- und Staatswirtschaft überstanden sei und mit umsomehr Vertrauen der Zukunft entgegensehen, als der Saatenstand im ganzen Land durch den fast schneelosen Winter gut durchgekommen ist und heute befriedigend dasteht.

Ausstellungen — Expositions.

Paris 1900. Rectification à la liste des récompenses: **Classe 96.** *Collaborateurs:* MM. Gentil, Ferdinand, et Golay, David, appartiennent à la fabrique *J. Jurgensen*, au Locle, et non à la maison Perret fils, aux Brenets.

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Banque nationale de Belgique.

	20 mars fr.	27 mars. fr.		20 mars. fr.	27 mars. fr.
Encaisse métall.	117,865,164	114,420,319	Circulat. de billets	599,629,320	607,684,970
Portefeuille	485,256 142	498,214,609	Comptes-courants	67,166,887	76,708,765

Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.

Burgdorf. ◆ Einwohnergemeinde-Anleihen 1896.

Rückzahlung ausgeloster Obligationen der Serien A und B.

Gemäss den Anleihenbestimmungen sind am 29. März 1902 vor Notar und Zeugen folgende Obligationen des Einwohnergemeinde-Anleihens Burgdorf, Serie A und B, vom Jahre 1896 à Fr. 1000 zur Rückzahlung ausgelost worden:

Serie A, Nr. 27, 28, 49, 113 und 324.
Serie B, Nr. 431, 527, 532, 550 und 617.

Die Rückzahlung erfolgt am 30. September 1902 bei der Gemeindekasse **Burgdorf.** Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Obligationen auf. (668)

Burgdorf, den 29. März 1902.

Namens des Gemeinderats,
Der Sekretär: **Bircher.** *Der Präsident:* **O. Morgenthaler.**

4% Anleihen der Stadt Zürich von 1901.

Die **definitiven Titel** für die erste Serie von Fr. 6,000,000 dieses Anleihens sind erschienen und können vom **3. April a. c.** an gegen Rückgabe der Interimsscheine bei folgenden Stellen bezogen werden:

In **Zürich:** Schweiz. Kreditanstalt.
Schweiz. Bankverein.
Eidgenössische Bank A. G.
Zürcher Kantonalbank.
Aktiengesellschaft Leu & Co.
Bank in Zürich.
In **Basel:** Schweiz. Bankverein.
Basler Handelsbank.
Oberrheinische Bank.
In **Bern:** Kantonalbank von Bern.
In **Genf:** Union Financière de Genève.
Banque de Paris et des Pays-Bas.
In **Lausanne:** Banque d'Escompte et de Dépôts.
In **St. Gallen:** Schweiz. Bankverein.
St. Galler Handelsbank. (648)

Zürich, den 29. März 1902.

Der Finanzvorstand der Stadt Zürich.

Schweizerische Bundesbahnen.

Im Jahre 1901 sind in den Wartsälen und in den Personenwagen der Schweizerischen Centralbahn eine Anzahl Gegenstände liegen geblieben und seither von den Eigentümern nicht reklamiert worden, namentlich Schirme, Spazierstöcke, Kleidungsstücke, Filz- und Strohhüte, Handkörbe, Reisetaschen, Reisehandbücher, Spielwaren, Operngläser, Brillen, Photographenapparate, Portemonnaies, Uhren, Schmucksachen.

Allfällige Berechtigte werden hiemit aufgefordert, längstens bis 26. April 1902, ihre Ansprüche hierorts schriftlich anzumelden, ansonst die Versteigerung der nicht angesprochenen Gegenstände gemäss § 35 des Transportreglementes der schweizerischen Eisenbahnen vollzogen und der Erlös, unter Vorbehalt der allfällig vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgenden Ansprüche der Eigentümer, der Hülfskasse der Beamten der Centralbahn überlassen würde.

Ein Verzeichnis dieser Gegenstände kann auf dem Fundbureau in unserm Verwaltungsgebäude, Heuberg Nr. 7, in Basel eingesehen werden, wo auch allfällige Reklamationen anzubringen sind. (693)

Basel, den 21. März 1902.

Kreisdirektion II der Schweiz. Bundesbahnen.

Ecole de commerce La Chaux-de-Fonds

Etablissement communal, fondé en 1889 par l'administration du contrôle fédéral.

L'année scolaire 1902-1903 commencera le lundi, 28 avril 1902.

L'enseignement comprend trois années d'études. . . .

Seront admis les jeunes gens âgés de 14 ans révolus, qui subissent avec succès l'examen d'entrée.

Ce dernier aura lieu le **vendredi, 25 avril 1902,** dès 8 heures du matin.

Les demandes d'inscription, accompagnées du dernier bulletin et de l'acte de naissance des candidats, sont reçues dès maintenant.

Pour tous autres renseignements, s'adresser à l'un des soussignés:

(542) *Le président:* **Henri Wægeli.** *Le directeur:* **J.-P. Soupert.**

Mailand.

HOTEL REICHMANN

im Centrum der Stadt, beim Domplatz.

Zimmer von Fr. 3.50 an inkl. Licht und Bedienung.
Elektr. Beleuchtung.] Centralheizung. Lift.

(1618) **Paul Elwert,** Besitzer.

Aktiengesellschaft der Maschinenfabrik von Theodor Bell & Cie., Kriens.

Von unserem 4½%igen Obligationen-Anleihen vom 16./19. Mai 1894 sind bei der heute vorgenommenen vierten Auslosung folgende Obligationen-Nummern gezogen worden:

Nr. 25, 57, 136, 137, 164, 197, 219, 239, 251, 265, 282, 301, 314, 375, 389, 404, 421, 425, 468, 478, 517.

Die Rückzahlung dieser Obligationen erfolgt zum Nennwerte von **Fr. 1000** per Stück vom **30. Juni 1902** an bei der:

Tit. Luzerner Kantonalbank in Luzern und beim
» Schweizerischen Bankverein in Zürich,

gegen Auslieferung der Titel und der nicht verfallenen Zins-Coupons pro 30. Juni 1903 und folgende.

Die Verzinsung dieser Obligationen hört mit dem 30. Juni nächsthin auf.

Kriens, den 1. April 1902. (670)

Société des forces électriques de la Goule à St-Imier.

Assemblée générale ordinaire

Messieurs les actionnaires sont convoqués en assemblée générale ordinaire, sur le **mercredi, 16 avril 1902,** à 2 heures de l'après-midi, au **Buffet de la Gare, salle du Cercle Industriel à St-Imier.**

Ordre du jour:

1° Rapport du conseil d'administration sur l'exercice 1901, présentation des comptes et du bilan au 31 décembre 1901.
2° Rapport des commissaires-vérificateurs.
3° Approbation des comptes et du bilan au 31 décembre 1901 et des rapports du conseil d'administration et des commissaires-vérificateurs. Fixation du dividende.
4° Décharge au conseil d'administration pour sa gestion.
5° Bâtiment d'administration; demande de crédit.
6° Nomination des administrateurs.
7° Propositions individuelles.

Aux termes de l'art. 641 C.-O., le compte de profits et pertes au 31 décembre 1901 et le rapport des commissaires-vérificateurs seront à la disposition des actionnaires au siège de la société, à St-Imier, dès le 7 avril 1902.

Les cartes d'admission à l'assemblée générale ordinaire seront délivrées sur présentation des actions au bureau de la Société jusqu'au 15 avril 1902. (675)

St-Imier, le 1er avril 1902.

Au nom du conseil d'administration,
Le président: **F. Geneux.**

Elektrische Strassenbahn Zürich - Oerlikon - Seebach.

Die Herren Aktionäre werden hiemit zur ordentlichen

General-Versammlung

auf **Samstag, den 5. April 1902,** vormittags 10½ Uhr, in den Saal des Hotel zur Krone Unterstrass eingeladen.

Traktanden:

1) Protokoll.
2) Abnahme von Bericht und Rechnung pro 1901.
3) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
4) Kreditgewährung für die Erstellung von Dienstwohnungen.
5) Wahl der Rechungsrevisoren und Suppleanten.

Bericht und Rechnung können von den Herren Aktionären vom 29. März an auf dem Bureau in Oerlikon und im Depot der HH. Kienast & Bäuerlein beim Hotel Central in Zürich bezogen werden. Die übrigen zur Behandlung kommenden Akten liegen vom genannten Tage an im Bureau in Oerlikon zur Einsicht auf.

Die Stimmkarten können vom 1. April an gegen Aktienausweis ebenfalls auf dem Bureau in Oerlikon bezogen werden. (561)

Zürich, den 21. März 1902.

Der Verwaltungsrat.

J. Alexandre's Original Humboldt-Feder

Nur echt, wenn die Schachtel nachstehendes Facsimile aus einem Original-Briefe Humboldt's an J. Alexandre vom 13 Mai 1858 enthält.

Das Erfinders J. Alexandre.

J'accepte le nom de Votre plume a jusqu'à ce jour A. v. Humboldt

(409)

Oeffentliches Inventar.

Ueber den Nachlass des am 1. März 1902 verstorbenen **Johann Anton Dorizzi,** Weinhändler, von Poschiavo, Kt. Graubünden, wohnhaft gewesen an der Konradstrasse Nr. 12 in Zürich III, ist mit Verfügung des Bezirksgerichtes Zürich das öffentliche Inventar bewilligt worden.

Es werden daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner des Verstorbenen aufgefordert, ihre Ansprüche und Verbindlichkeiten bis den 5. Mai 1902 der Notariatskanzlei Aussersihl in Zürich III einzugeben, unter Androhung der im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 27 bezeichneten Rechtsnachteile im Unterlassungsfalle. (669)

Zürich III, den 1. April 1902.

Notariat Aussersihl:
H. Gassmann, Notar.

Thurg. Kantonalbank, Weinfelden.

Filialen in:

Amrisweil, Bischofszell, Frauenfeld und Romanshorn.
Agentur in Kreuzlingen.

Staatsgarantie.

Wir künden hiemit unsere 3¾% **Inhaberobligationen,** deren Vertragsdauer abgelaufen ist, zur Rückzahlung

pro 10. Oktober 1902

und offerieren die Abstempelung auf 3½% **ab 10. Oktober 1902,** gegenseitig auf 3 Jahre fest mit nachheriger sechsmonatlicher Kündigung; die Titel sind bis **30. April l. J.** einzureichen. — Für nicht abgestempelte Obligationen hört die Verzinsung **am 10. Oktober 1902** auf.

Weinfelden, den 1. April 1902.

(678) Der Direktor: **J. Elliker.**

Banque d'Escompte et de Dépôts, Lausanne.

Le dividende pour 1901, fixé par l'assemblée générale à 4%, soit **fr. 20 par action,** est payable dès ce jour contre remise du coupon **n° 10**

à **Lausanne,** au **Siège de la Banque.**
» **Bâle,** au **Bankverein Suisse.** (674)
» **Zurich,** à la **Société de Crédit Suisse.**

Mech. Ziegelei Därligen A.-G.

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Samstag, den 26. April 1902, nachmittags 3 Uhr,
im Hotel Kreuz in Interlaken.

Traktanden:

1) Jahresbericht.
2) Passation der Jahresrechnung, Decharge-Erteilung an Direktion und Verwaltungsrat.
3) Wahl eines Verwaltungsratsmitgliedes.
4) Beschlussfassung über den Antrag des Verwaltungsrates für Ausstellung von Schadlosbriefen.

Die Jahresrechnung liegt vom 15. bis 25. April, nebst Bericht der Rechnungsrevisoren, auf dem Bureau Därligen zur Einsicht auf.

Eintrittskarten können von den Herren Aktionären bis und mit dem 23. April gegen den Ausweis über den Aktienbesitz bezogen werden beim Bankgeschäft J. Betschen in Interlaken. (676)

Interlaken, den 1. April 1902.

Im Namen des Verwaltungsrates,
F. Hofweber.

Oeffentliche Steigerung.

Am **28. Mai 1902,** nachmittags von 2—6 Uhr, in der «Villa Addi» in **Muralto** bei Locarno (nächst dem Hôtel Reber) lassen die **Erben des G. A. Strauss** öffentlich versteigern:

Ihre Besitzung: (666)

a. Die obgenannte

VILLA ADDI
mit Zubehör.
Schätzung Fr. 82,087.

b. Ferner ein in der Nähe liegendes

Stück Rebland,
für **Bauterrain** geeignet.
Schatzungswert Fr. 9,252.

Die Villa befindet sich in prächtiger Lage am Seeufer, ist äusserst komfortabel eingerichtet, besitzt geräumige Dependenzen und liegt inmitten eines sehr schönen Ziergartens (ca. 3500 m²).

Für Näheres wende man sich an die **Erben G. A. Strauss** oder an den Notar **Arnold Buetti** in **Muralto,** sowie auch an Notar **J. H. Frei,** Zeltweg 5, in **Zürich.**

Zur Uebernahme eines nachweisbar sehr rentablen Fabrikations-Geschäftes werden

Fr. 50,000

à 5% Zins auf mindestens 5 Jahre **aufzunehmen gesucht.**

Genügende Sicherheit vorhanden. Gef. Offerten unter Chiffre **Z K 2410** an die Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse** in **Zürich.** (671)

Jeune homme ayant passé plusieurs années à l'Etranger et dirigé une importante usine cherche à entrer comme

associé

dans une industrie si possible alimentaire. Apport fr. 30,000, accepterait aussi place de gérant ou d'employé intéressé.

S'adresser étude Auguste Ceresole, notaire, 15, Rue de Bourg, à Lausanne. (639)

Beteiligung.

In ein nachweisbar sehr rentables Uhrengeschäft auf dem Platze Bern wird ein stiller Teilhaber mit einer Einlage von Fr. 10,000—20,000 gesucht. — Gef. Offerten beliebe man zu richten unter Chiffre **Zag E 130** an **Rudolf Mosse, Bern.** (598)

Geld auf jeglicher Basis von 5 Mille aufwärts vermittelt prompt und diskret

C. Woerwag, Basel.
Retourmarke beifügen. (660)

Bellinzona.

Dr A. BASSI,

Rechts- und Verwaltungsbureau.
Inkasso, (667)
vertrauliche und Handelsauskunft.
Deutsche, französische und englische Korrespondenz.

Rudolf Mosse, Zürich-Bern
Annoncen-Expedition.

Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln, Kemptthal

Wir bringen untenstehend ein rechtskräftig gewordenes Urteil des Kantonsgerichtes St. Gallen auf Kosten des Beklagten zur Publikation, mit dem Bemerken, dass auf Ansuchen des Beklagten Name etc. weggelassen und ein ein weiteres Publikum nicht interessierender Teil des Urteils gekürzt wiedergegeben worden ist.

Kemptthal, St. Gallen, 25. März 1902.

Namens der Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln Kemptthal:
Dr. A. Janggen, Advokat.

Das Kantons-Gericht des Kantons St. Gallen

hat in Sachen der

Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln, Kemptthal, Klägerin,

mit Vollmacht vertreten durch Dr. A. Janggen, Advokat, St. Gallen,

gegen

M., für sich und namens seiner Ehefrau, in **X, Beklagte,**

vertreten durch A. Kurer, Advokat, Gossau,

punkto **Forderung wegen Muster- und Markenschutzverletzung,** nach Verlesung des Leitscheines X vom 13. Dezember 1901, Anhörung der Parteivorträge und Prüfung der Akten auf die **Rechtsfrage der Klägerin:**

Ist gerichtlich zu erkennen:

1) Beklagtschaft habe die klägerische Forderung von Fr. 543. 45, resp. in dem vom Richter festzusetzenden Betrage, anzuerkennen und nebst 5% Zins seit 13. Dezember 1901 zu bezahlen.

2) Klägerschaft sei berechtigt, das Urteil in extenso im Schweiz. Handelsamtsblatt und einer andern schweiz. Zeitung nach ihrer Wahl auf Kosten der Beklagtschaft, eventuell verrechnungsweise mit der gerichtlich gesprochenen Entschädigung, eventuellst in eigenen Kosten einmal zu publizieren, eventuell eine Publikation nach richterlichem Ermessen vorzunehmen.

Alles unter Kostenfolge?

Den Akten und Vorträgen der Parteien in sachlicher Hinsicht entnommen, was folgt:

1) Mit Zuschrift vom 19./22. April 1901 erhob der Anwalt der Klägerschaft beim Bezirksamt X gegen den Beklagten J. B. M. Strafklage wegen wiederholter Uebertretung der Bundesgesetze betreffend die gewerblichen Muster und Modelle und betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, eventuell wegen Betruges, indem im beklagten Geschäft den Maggi's Suppenwürze verlangenden Kunden aus einer Original-Maggi-Flasche eine andere Suppenwürze verkauft werde.

Zum Beweis dafür, dass die an den Original-Maggi-Flaschen, und zwar sowohl den grossen wie den kleinen, angebrachten Markenzeichen gesetzlich geschützt seien, beruft sich die Klägerschaft auf die Kopien der Hinterlegungsbescheinigungen des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum vom 31. Oktober und 18. November 1899 und die Zeugnisse desselben betreffend Markenpublikation vom 18. Januar 1900, Nr. 11,763 bis 11,765. Mit Zuschrift vom 23. Oktober 1901 an die Gerichtskanzlei Gossau verlangte die Klägerschaft eine Entschädigung von Fr. 250 und Vergütung der aufgelaufenen Kosten im Betrage von Fr. 293. 45. Sie habe die Beklagtschaft auch schon mit Zuschrift vom 3. Januar 1901 verwarnt, aber darauf folgende, ins Recht gelegte Antwort, d. d. 7. Januar 1901, erhalten: «Teile Ihnen mit, dass Sie mir keine Mahnungen und Ratschläge, was und wie ich verkaufen darf, zu berichten haben. Ob Ihre gemachte Behauptung auf Wahrheit beruhe, ist nicht bewiesen und kann nicht bewiesen werden. Wenn mir ein Konsument Suppenwürze bestellt, so habe ich keine Verpflichtung, solche von Maggi zu verabreichen; es muss schon ausdrücklich Maggi verlangt werden, was aber meistens nicht geschieht und forciere ich die Suppenwürze Nervin.»

2) & 3) Aus der infolge dieser Klage geführten Untersuchung ergiebt sich (gekürzt):

Aus der infolge dieser Klage geführten Untersuchung ergiebt sich, dass in zwei Fällen die Ehefrau des Beklagten Kunden, welche leere kleine Maggifläschchen vorwiesen und Maggi's Suppenwürze verlangten, aus einer grossen Maggi-Originalflasche ein Produkt abgab, von dem der Kantonschemiker in St. Gallen konstatierte, dass es ein ganz anderes Produkt als Maggi-Würze darstelle und sich von letzterer vom chemischen Standpunkt aus in folgenden Richtungen unterscheide:

1) Geringeres specifisches Gewicht;
2) höherer Wasser- und entsprechend geringerer Gehalt an Trocken-, speciell organischer Substanz;
3) wesentlich geringerer Gehalt an Stickstoff und Stickstoff- oder Protein-Substanz;
4) etwas höherer Gehalt an Kochsalz;
5) Abwesenheit von Eisenverhindungen.

Aus der Vergleichung mit dem Befund eines vom chem. Laboratorium in St. Gallen gekauften Musters Suppenwürze Nervin von Moriz Herz und der Vergleichung mit einem Gutachten des städtischen Laboratoriums in Zürich über ein Muster von Herz's Nervin könne laut Erklärung des st. gall. Kantonschemikers mit Bestimmtheit geschlossen werden, dass das vorliegende Muster sog. «Nervin» von Herz in Lachen sei.

4) Der Beklagte erklärte, dass er die Bedienung des Ladens seiner Frau überlasse und zwar sowohl den Einkauf, als den Verkauf; immerhin unter seiner eigenen Verantwortlichkeit.

5) Das Bezirksgericht Gossau hat in der Sitzung vom 31. Oktober 1901 in der Strafsache gegen Frau M. in X, Beklagte, punkto Uebertretung des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 26. September 1890, nach Lesung der bezirksamtlichen Einleitung, sowie Weisung der Staatsanwaltschaft, Anhörung des Verteidigers und nach Prüfung der Akten auf das Rechtsbegehren der Beklagtschaft um Freisprechung von Schuld und Strafe und Ueberbindung der Kosten auf die Klägerschaft und den Staat, in Anwendung von Art. 55, 56 und 57 proc. corr. zu Recht erkannt:

«1) Die Beklagte wird des eingeklagten Deliktes nicht schuldig erklärt, also von Schuld und Strafe freigesprochen.

2) Dieselbe hat zu bezahlen: dem Gerichte Fr. 10, der Kanzlei Fr. 5.15, dem Weibel Fr. 3. 15, zusammen Fr. 18. 30, und die Untersuchungskosten von Fr. 40. 60.»

In den Erwägungen des Urteils des Bezirksgerichtes werden die Straf- und die Civilklage gesondert behandelt. Die Strafklage sei abzuweisen, weil einerseits der äussere Thatbestand der Art. 24 des Markenschutzgesetzes nicht erfüllt sei (die verwendete Marke sei nicht nachgemacht und nicht rechtswidrig angebracht), anderseits der strafrechtliche Vorsatz fehle; die Civilklage sei unbegründet, weil der Thatbestand des Art. 24 des genannten Bundesgesetzes nicht vorliege und der Nachweis eines Schadens fehle. Immerhin seien die gerichtlichen und Untersuchungskosten der Beklagtschaft zu überbinden, weil in ihrem Verhalten eine gewisse Fahrlässigkeit liege.

6) Vor Gericht erhebt der Beklagte, in Verbindung mit der Hauptsache und erst nach dem I. Vortrage der Klägerschaft die Einrede der res judicata, gestützt auf das ergangene freisprechende Strafurteil. Die Klägerschaft protestiert gegen die Vorfrage, als verspätet angebracht und als unbegründet. In Hauptsachen beharren die Parteien auf ihren Angaben im Strafuntersuche.

Darüber zieht das Kantonsgericht in rechtliche Würdigung:

1) Der heutigen Klage steht die Einrede der abgeurteilten Sache nicht entgegen. (Folgt die Begründung.)

2) Es ist durch die ins Recht gelegten Empfangsbescheinigungen erhoben und wird auch nicht bestritten, dass die an den grossen und kleinen Maggi-Flaschen angebrachten Markenzeichen beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum hinterlegt sind, und es ist weder behauptet noch ein Beweis dafür angetragen, dass die Klägerschaft aus irgend einem Grunde auf den in Art. 24 ff des Markenschutzgesetzes den Markenberechtigten gewährleisteten Schutz nicht Anspruch habe. Zweck der Marke ist die Bezeichnung der Ware, um Verwechslungen mit anderen, gleichartigen Waren im Verkehr auszuschliessen. Das geht deutlich hervor aus Art. 6, Abs. 3 und 1 des Markenschutzgesetzes, wonach nur die Bezeichnung gleichartiger Waren mit einem fremden Markenzeichen verboten ist. Aus diesem Grunde ist Art. 24, litt. b des Markenschutzgesetzes so zu verstehen, dass nur die Bezeichnung von eigenen Erzeugnissen oder Waren (marchandises), d. h. von zum Verkauf von bestimmten Gegenständen mit geschützten Marken anderer untersagt sein soll. Eine Uebertretung liegt deshalb nicht darin, dass die Konsumenten die gekaufte Nervin'sche Suppenwürze in ihre Maggi-Flaschen einfüllen lassen. Anders ist es, wenn der Kaufmann seine zum Verkauf bestimmte Ware mit einer fremden Marke versieht oder eine so bezeichnete Ware feilbietet; eine solche Handlung ist geeignet, bei der Kundschaft einen Irrtum über die Herkunft der betreffenden Ware zu erwecken. Da im vorliegenden Rechtsfall die Beklagtschaft Nervin in Maggi-Flaschen auf dem Ladentisch aufbewahrte und feilbot, ist demnach der Thatbestand des Art. 24, litt. c, des Markenschutzgesetzes erfüllt. Ob daneben noch Art. 24, litt. b, des gleichen Gesetzes verletzt worden sei, indem die Beklagtschaft selber das Nervin in die grossen Maggi-Flaschen einfüllte, kann im vorliegenden Falle, wo es sich nur um den Schadenersatz handelt, unerörtert bleiben.

3) Nach Art. 25, Abs. 3, des Markenschutzgesetzes ist auf eine Civilentschädigung zu erkennen, gleichgültig, ob die rechtswidrige Verletzung des Markenrechtes vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sei. Mit Rücksicht auf die Thatsache, dass die Beklagtschaft von der Klägerschaft bereits darüber gewarnt war, nicht «Nervin» für «Maggi» zu verkaufen, und die von derselben erteilte Antwort, dass sie «Nervin» statt «Maggi» forciere, dass dieselbe also bewussterweise, sei es gleichzeitig oder nicht, zweierlei Suppenwürze feilhielt, war es Pflicht desselben, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, dass die feilgebotenen Suppenwürzen nicht mit einer unrichtigen Marke bezeichnet seien. Da die Beklagtschaft sich weder über die Erfüllung dieser Pflicht ausgewiesen hat, noch überhaupt darzuthun vermag, wie sie dazu kam, «Nervin» in einer Maggi-Flasche feilzubieten, so ist die Markenrechtsverletzung offenbar auf ein mindestens fahrlässiges Verhalten derselben zurückzuführen: Die Annahme, dass infolge eines der Beklagtschaft nicht zur Last fallenden Momentes und folglich ohne ihre Schuld der objektive Thatbestand der Markenrechtsverletzung erfüllt worden sei, wäre zu fernabliegend, um nach den Erfahrungen des täglichen Lebens gewürdigt zu werden.

4) Nach dem Markenschutzgesetz ist dem Markenschutzberechtigten nur der durch die Markenverletzung entstandene wirkliche Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden setzt sich zusammen aus den Kosten bei Veranlassung des Strafverfahrens einerseits und anderseits aus der daraus resultierenden Schädigung, dass durch die eingeklagten Handlungen das Vertrauen des Publikums, beim Verkauf aus Original-Maggi-Flaschen wirklich «Maggi» und nicht eine andere Suppenwürze zu erhalten, beeinträchtigt wird, und dasselbe bei solcher Unsicherheit möglicherweise eher ein anderes Präparat verlangt, bei welchem die Gefahr einer solchen Täuschung nicht besteht, oder welches doch billiger ist. In Berücksichtigung aller Umstände ist eine Geldentschädigung von Fr. 400 gutzusprechen. Ausserdem ist, nach Art. 32 des Markenschutzgesetzes, dem klägerischen Begehren um Veröffentlichung des Urtells auf Kosten der Beklagtschaft zu entsprchen, weil eine solche, mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit einer genauen Abschätzung des verursachten Schadens, neben der Geldentschädigung zur Wiederherstellung der durch das beklagtische Verhalten verletzten Rechtsposition der Klägerschaft notwendig erscheint.

Daraufhin hat das Kantonsgericht zu Recht erkannt:

1) Die klägerische Forderung laut Ziff. 1 der klägerischen Rechtsfrage ist im Betrage von Fr. 400 nebst 5% Zins seit 13. Dezember 1901 geschützt, im übrigen abgewiesen.

2) Die Klägerschaft ist berechtigt, das Urteil, auf Kosten der Beklagtschaft, im Schweiz. Handelsamtsblatt einmal in extenso zu publizieren.

3) Die Beklagtschaft zahlt:

Gerichtsgebühr	Fr. 70. —,
Der Kanzlei	» 19. 90,
Dem Weibel	» 1. 50,
Total	Fr. 91. 40.

4) Die Beklagtschaft hat die Klägerschaft mit Fr. 130 ausserrechtlich zu entschädigen.

V. R. W.

St. Gallen, den 25. Januar 1902.

Im Namen des Kantonsgerichtes,
Der Präsident:
sig. **Geel.**

(622) Der Gerichtsschreiber:
sig. **Dr. Becker.**

Buchdruckerei JENT & Cie in Bern. — Imprimerie Jent & Cie à Berne.